

NIFIS e.V.  
AK GenericIAM  
Horst Walther  
Hanauer Landstraße 300  
60314 Frankfurt am Main

Berkersheimer Bahnstr. 5  
60435 Frankfurt am Main  
☎ +49/69/95408865  
☎ +49/69/95408864  
📍 +49/700/ra dr lapp  
= +49/700/72 37 5277  
www.dr-lapp.de  
anwalt@dr-lapp.de

Donnerstag, 4.10.07

## GenericIAM going "Open Org"

Sehr geehrter Herr Walther,

die Arbeitsgruppe GenericIAM der NIFIS e.V. hat sich entschlossen, ihre Ergebnisse bzw. Modelle analog des Vorgehens in der Open Source Szene als "Open Org" bereit zu stellen und glaubt, dass möglicherweise eines der Open Source Lizenzmodelle auf diese Absicht passen könnte. Dazu haben Sie mich gebeten, Creative Commons und andere Lizenzmodelle aus dem Open-Source-Umfeld zu evaluieren und Sie dazu zu beraten.

Sie hatten dazu folgende Vorüberlegungen mitgeteilt:

Von möglichen Lizenznehmern möchten wir im Wesentlichen das Folgende:

1. Attribution-ShareAlike

1.1 You are free:

- \* to copy, distribute, display, and perform the work
- \* to make derivative works

1.2 Under the following conditions:

- \* **\*Attribution\***. You must give the original author credit.
- \* **\*Share Alike\***. If you alter, transform, or build upon this work, you may distribute the resulting work only under a licence identical to this one.
- \* For any reuse or distribution, you must make clear to others the licence terms of this work.
- \* Any of these conditions can be waived if you get permission from the copyright holder.
- \* Nothing in this license impairs or restricts the author's moral rights.

## 2. Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen

### 2.1 Sie dürfen:

- \* den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich aufführen
- \* Bearbeitungen anfertigen

### 2.2 Zu den folgenden Bedingungen:

- \* **\*Namensnennung\***. Sie müssen den Namen des Autors/Rechtsinhabers nennen.
- \* **\*Weitergabe unter gleichen Bedingungen\***. Wenn Sie diesen Inhalt bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für einen anderen Inhalt verwenden, dann dürfen Sie den neu entstandenen Inhalt nur unter Verwendung identischer Lizenzbedingungen weitergeben.
- \* Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter die dieser Inhalt fällt, mitteilen.
- \* Jede dieser Bedingungen kann nach schriftlicher Einwilligung des Rechtsinhabers aufgehoben werden.
- \* Nothing in this license impairs or restricts the author's moral rights.

Weiterhin hatten wir besprochen, dass im Arbeitskreis in erster Linie Modelle, Ablaufbeschreibungen etc. erarbeitet werden. Die Ergebnisse werden daher in Text, gegebenenfalls mit grafischer Unterstützung, dargestellt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Software zu erstellen.

Vor diesem Hintergrund sind Lizenzmodelle aus dem Bereich **Open Source** oder freie Software nicht ideal. Diese Lizenzmodelle haben in erster Linie beziehungsweise ausschließlich Software zum Gegenstand. Die aus diesem Bereich bekannten Lizenzmodelle GPL, LGPL, BSD (Mozilla) etc. sind daher für Ihren Arbeitskreis nicht zu empfehlen. Sollten Sie später einmal doch noch Software gemeinsam entwickeln und unter eine freie Lizenz stellen wollen, sollten wir dies erneut diskutieren. In diesem Fall wäre es besser, dann die Software unter eine der genannten (auf Software optimierten) Lizenzen zu stellen und für die anderen Ergebnisse eine andere Lizenz zu verwenden. In dieser Weise gehen beispielsweise auch die bekannten Projekte GNU und FreeBSD vor, welches für Software die GPL bzw. BSD-Lizenzen und für die dazu gehörende Dokumentationen die GNU FDL (GNU Free Documentation License) bzw. FreeBSD Documentation License verwenden.

Für alle anderen urheberrechtlich geschützten Leistungen (Texte, Bilder, Grafiken, Designs, Video etc.), die nicht Software sind, bieten sich eigene Lizenzformen an, die unter dem Begriff "Open Content" zusammengefasst werden. Es gibt hier bereits eine Vielzahl von Lizenzmodellen, zwischen denen gewählt werden kann. Es kommen insbesondere folgende Lizenzmodelle in Betracht:

- Creative-Commons-Lizenzen
- GNU-Lizenz für freie Dokumentation (GNU FDL – sh. oben)
- FreeBSD Documentation License (sh. oben)
- ifrOSS-Lizenz für freie Inhalte
- Projekt Gutenberg
- Lizenz freie Kunst (Licenze Art Libre)

### **Lizenz Freie Kunst**

Dabei handelt es sich um eine Lizenz nach französischem Recht für Freie Kunst (<http://artlibre.org/licence/lal/de>). Durch diese Lizenz soll insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, Kunstwerke unter voller Berücksichtigung der bestehenden Urheberrechte uneingeschränkt zu kopieren, zu verbreiten oder zu verändern. Übersetzungen der Lizenz in verschiedene Sprachen sind vorhanden. Schwerpunkt scheint auf Kunst zu liegen. Eine Copyleft-Klausel, die den Lizenznehmer verpflichtet, die Lizenz nur unter den Bedingungen der ursprünglichen Lizenz weiterzugeben, ist vorhanden. Sowohl die Zielrichtung Kunst als auch die Ausrichtung auf französisches Recht sprechen gegen die Übernahme dieses Modells.

### **Projekt Gutenberg**

Dabei handelt es sich um die Präsentation von älteren Büchern, die nicht mehr dem Urheberrecht unterliegen, in elektronischer Form. Die Werke sind frei verfügbar. Daraus können wir keine Anregungen ziehen.

### **ifrOSS-Lizenzen für freie Inhalte**

Im Rahmen eines Projektes für das Land Nordrhein-Westfalen wurde von deutschen Juristen eine Gruppe von Open Content Lizenzen erstellt. Nach dem Ende des Projekts wurde das eigens dazu geschaffene Kompetenznetzwerk aufgelöst. Die beteiligten Mitarbeiter haben sich als "Institut für Rechtsfragen der freien und Open Source Software" zusammengeschlossen. Dazu muss be-

tont werden, dass der Begriff "Institut" nicht geschützt ist. Es handelt sich hier also nicht um ein Institut einer öffentlich-rechtlichen Universität, sondern um einen privaten Zusammenschluss (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), die den Namen Institut führt. Seit August 2007 sind die neuesten Versionen dieser Lizenzen verfügbar. Es gibt Lizenzen für verschiedene Anwendungsbereiche.

### **GNU-Lizenz für freie Dokumentation/ FreeBSD Documentation License**

Beides sind Lizenzen, die mit den entsprechenden Open-Source-Lizenzen (GNU bzw. BSD/Mozilla) eng verwandt sind und von den Trägern dieser Lizenzen bereitgestellt werden. Insbesondere der GNU-Lizenz wird vorgeworfen, zu komplex und unhandlich zu sein.

Beide Lizenzen sind vor dem Hintergrund amerikanischen Rechts formuliert. Für beide liegen keine offiziellen Fassungen in anderen Sprachen vor. Für deutsch gibt es eine Übersetzung, die aber ausdrücklich als unverbindlich eingestuft wird.

Inwieweit diese Lizenzen dem deutschen Recht entsprechen, ist unter Juristen umstritten. Allerdings gibt es erste Entscheidungen, die die Lizenzen als AGB einstufen und die Copyleft-Klauseln im Rahmen einer einstweiligen Verfügung als wirksam angesehen haben.

### **Creative-Commons-Lizenzen**

Das Konzept von Creative Commons wurde 2001 in den USA maßgeblich von Lawrence Lessig, einem Juraprofessor an der Stanford Law School, entwickelt. Der traditionellen Sicht des Urheberrechts, die die Urheber sehr stark schützt und die Rechte der Nutzer an den Werken stark einschränkt, sollte ausdrücklich ein Modell gegenübergestellt werden, das einerseits Offenheit und Teilnahme ermöglicht, andererseits aber nicht die völlige Aufgabe des Urheberrechts verlangt, wie es bei public domain der Fall wäre.

Ziel war es, insbesondere auch Wissenschaftlern die Möglichkeit einzuräumen, die Veröffentlichung und Verwertung ihrer Werke gezielt zu steuern. Dabei sollten insbesondere auch die Weiterentwicklung und die wissenschaftliche Diskussion gefördert werden. Um diese Ziele zu erreichen ist ein modulares System von Lizenzen entwickelt worden. Man kann damit in Stufen zwischen den

extremen Positionen "alle Rechte vorbehalten" einerseits und "keine Rechte vorbehalten" andererseits das für die eigenen Zwecke passende System wählen.

Nach meiner Einschätzung kommt dieses Lizenzmodelle Ihren Anforderungen am nächsten. Dafür sprechen zum einen der modulare Aufbau, zum anderen die Ausrichtung auf wissenschaftliche Ergebnisse.

Heute werden diese Lizenzen von einer international tätigen gemeinnützigen Gesellschaft getragen. Der Gründer, Professor Lessig, hat angekündigt, sich nunmehr aus dem Projekt zurückzuziehen.

Auch diese Lizenzen sind ursprünglich vor dem Hintergrund der Rechtslage in den USA entstanden. Grundlegender Unterschied zu den anderen genannten Lizenzen ist jedoch, dass es nicht nur Übersetzungen in eine Reihe von Sprachen gibt, sondern dass auch echte Anpassungen an nationale Rechtsordnungen vorgenommen wurden. Diese Anpassungen gehen über die rein sprachliche Übersetzung hinaus und berücksichtigen auch die Besonderheiten der jeweiligen nationalen Rechtsordnung.

Die deutsche Anpassung wurde ursprünglich vom Institut für Informationsrecht der Universität Karlsruhe, Herrn Professor Dr. Thomas Dreier gemeinsam mit unter anderem Dr. Till Jaeger (Mitarbeiter des ifrOSS, sh. oben) entwickelt. Heute liegt die Projektleitung bei Professor Dr. Maximilian Herberger, Leiter des Instituts für Rechtsinformatik der Universität Saarbrücken und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der NIFIS e.V., sowie der Europäischen EDV-Akademie des Rechts, einer Tochter des EDV-Gerichtstages e.V., der mit NIFIS e.V. kooperiert.

Im Gegensatz zu allen anderen Lizenzen sind die Creative-Commons-Lizenzen daher tatsächlich international. Aufgrund des hervorragenden Rufs von Professor Lessig und seiner internationalen Beziehungen ist es gelungen, in einer Reihe von Ländern hochkarätige Juristen für die Anpassung an die lokalen Rechtsordnungen zu gewinnen.

Vorteil dieser Lizenzen ist außerdem, dass es eine einfache Symbolik gibt, mit der die Abstufungen der Lizenz veranschaulicht werden. Auf der internationa-

len Seite kann sich dann jeder Interessierte anhand dieser Symbole in seiner Landessprache einen ersten Überblick darüber verschaffen, inwieweit die Nutzungsrechte frei und inwieweit sie eingeschränkt sind. Wer Genaueres wissen möchte, kann sodann in etlichen Landessprachen Fassungen der Lizenz erhalten, die die Rechtslage vor dem Hintergrund der jeweiligen nationalen Rechtsordnung darstellen.

Weder die Symboldarstellung noch die einfache Zusammenfassung noch die Anpassung an nationale Rechtsordnungen wird von anderen Lizenzen geleistet.

### **creative commons im Detail**

Die unter den creative commons möglichen Einschränkungen der Nutzungsrechte betreffen die Bereiche:

- Namensnennung,
- Nicht-Kommerzielle Nutzung,
- Keine Bearbeitungen,
- Weitergabe unter gleichen Bedingungen.

In den ursprünglichen Fassungen der creative commons war dem Inhaber der Urheberrechte freigestellt, ob er die Benennung des Namens des Autors verlangen möchte, oder nicht. Nachdem die Praxis gezeigt hat, dass 98% der Interessierten die Namensnennung verlangt haben, ist diese jetzt als Standard in allen Lizenzmodellen der creative commons vorgesehen.

Namensnennung bedeutet, dass Nutzer den urheberrechtlich geschützten Inhalt selbst oder darauf aufbauende eigene Bearbeitungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen können, sofern sie den Namen des ursprünglichen Autors nennen. Wir sollten hier die NIFIS e.V. vorsehen. Auch bei Bearbeitungen müßte dann immer angegeben werden, dass Kern der Inhalte die Ergebnisse der NIFIS e.V. Generic IAM sind.

### **Nicht-Kommerzielle Nutzung**

Sie können die Nutzung der Ergebnisse auf die nicht-kommerzielle Nutzung beschränken. Es ist dann zulässig, die Inhalte und darauf aufbauende Bearbeitungen zu nicht-kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Ausgeschlossen von der Lizenz ist in diesem Fall allerdings jede kommerzielle Nutzung. Dies bedeutet nicht, dass eine kommerzielle Nutzung überhaupt nicht möglich wäre. Allerdings setzt eine kommerzielle Nutzung eine gesonderte Vereinbarung mit den Inhabern des Urheberrechts voraus.

Wer die Ergebnisse kommerziell nutzen und damit Geld verdienen möchte, muss dann eine gesonderte Vereinbarung mit NIFIS e.V. schließen.

Zum besseren Verständnis dieser Einschränkung muss man allerdings berücksichtigen, dass Ausnahmen nach dem Urheberrecht von der Lizenzvereinbarung nach creative commons unberührt bleiben. Dies bedeutet zunächst, dass Zitate unter Quellenangabe auch in kommerziellen Publikationen möglich sind. Außerdem muss man berücksichtigen, dass nach (deutschem) Urheberrecht nur der fertige Text, nicht aber die dahinter stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, Ideen, Konzepte geschützt sind. Es ist daher zulässig, auf Basis des in einem Text enthaltenen Wissens (soweit kein Schutz durch Patente oder ähnliches gegeben ist - was bei wirtschaftswissenschaftlichen Publikationen die Regel sein dürfte) einen eigenen Text zu verfassen.

### **Keine Bearbeitungen**

Diese Einschränkung der weiteren Nutzung eines Beitrags beziehungsweise Inhalts verbietet es, reine Bearbeitungen der Ergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen. Der Inhalt darf daher nur unverändert oder gar nicht verwendet werden.

Auch hier gilt die zuvor gemachte Einschränkung. Insbesondere können Zitate aus einem Dokument unter Angabe der Quelle sowie die Verwendung lediglich des Wissens etc. zu einem vollkommen eigenständigen neuen Ergebnis oder Konzept nicht untersagt werden.

Vorteil dieser Einschränkung ist es, dass nur eine allgemein gültige Fassung der jeweiligen Konzepte existiert. Nachteil wird sein, dass alle, die die Konzepte im Grundsatz befürworten, im Detail jedoch Änderungen wünschen, diese geänderte Fassung nicht veröffentlichen dürfen. Dies wird viele von der Nutzung abschrecken.

Da Ziel des AK IAM ist, einen Standard zu etablieren, ist es daher besser, von dieser Einschränkung keinen Gebrauch zu machen. Dies entspricht auch Ihrem bereits geäußerten Wunsch.

### **Weitergabe unter gleichen Bedingungen**

Für den Fall, dass Bearbeitungen zulassen werden, muss über die Rechte an diesen Bearbeitungen nachgedacht werden. Werden keine Bearbeitungen zugelassen, erfolgt die Weitergabe immer zu den Bedingungen, die wir ursprünglich aufgestellt haben. Wenn allerdings eine Bearbeitung vorgenommen wird, entsteht schnell eine Miturheberschaft des Bearbeiters an der neu erstellten Fassung. Dann muss die Frage beantwortet werden, unter welchen Bedingungen diese Bearbeitung weitergegeben werden darf.

Eine Variante dazu besteht in der Auflage, den Inhalt nur im Rahmen eines Lizenzvertrages weiterzugeben, der dem von uns verwendeten Lizenzvertrag entspricht. Für die Fälle, in denen Bearbeitung zugelassen wird, ist dies ein nahe liegender Wunsch.

Es gibt nur einen kleinen „Nachteil“ zu bedenken. Die Lizenzbedingungen nach dem Modell creative commons sind relativ weit verbreitet, allerdings nicht einzigartig. Es kann daher vorkommen, dass andere, ähnliche Konzepte anderen Lizenzmodellen unterliegen. Eine Kombination wird dann schwierig. Das kann aber auch ein Vorteil zur Abgrenzung von Konkurrenz sein.

Daher rate ich zu dieser Einschränkung, die Sie ja auch bereits als Vorgabe überlegt hatten.

### **Maßgebende Rechtsordnung**

Ein weitere Frage ist die nach der maßgebenden Rechtsordnung. Bekanntlich können Inhalte im Internet weltweit abgerufen werden. Urheberrecht ist zu-



nächst nationales Recht. Beim Urheberrecht gilt zudem noch das Prinzip, dass bei Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten jeweils das Recht am Ort der Nutzung maßgebend ist. Sofern also ein geschützter Beitrag in Deutschland verwendet wird, ist deutsches Urheberrecht maßgebend. Erfolgt die Nutzung eines Inhalts allerdings beispielsweise in den USA, ist das entsprechende örtliche Recht maßgebend. Es kommt also auf den Standort des Nutzers, nicht auf den Standort des Servers an. Dies macht es außerordentlich schwierig, urheberrechtliche Regelungen für Nutzung im Internet zu formulieren.

Dieses Problem ist bei Erstellung der creative commons in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen berücksichtigt worden. Vorteil davon ist, dass manche der Probleme gelöst sind. Nachteil ist, dass nicht alle Möglichkeiten des Urheberrechts ausgeschöpft und nicht alle Risiken abgefangen werden konnten.

Für unser Projekt stellt sich dann die Frage, ob die für deutsches Recht angepasste Fassung oder eine andere Fassung verwendet wird. Beispielsweise könnte die US-Fassung als ursprüngliche Regelung der creative commons Lizenzvereinbarung herangezogen werden. Nachteil bei dieser amerikanischen Variante ist allerdings, dass sie sehr stark amerikanischen Rechtsvorstellungen folgt und daher in manchen Teilen mit deutschem Urheberrecht kollidiert und unwirksam ist. Darüber hinaus ist eine solche Regelung als AGB anzusehen und an deutschen Vorschriften zur Kontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen zu messen. Auch deshalb könnten einige Regelungen unwirksam sein. Die klare Empfehlung ist daher, die deutsche Regelung zu nehmen. Diese steht nach meiner Kenntnis auch auf Englisch und in anderen Sprachen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Lapp - Rechtsanwalt und Mediator